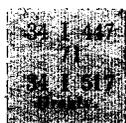


Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1934	Nr. 58
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 34	Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform	447
18. 5. 34	Durchführungsverordnung zu dem Sonderkreditabkommen der Norddeutschen Kreditbank Aktiengesellschaft	448
25. 5. 34	Verordnung zur Durchführung des Roggenschuldengesetzes	448
28. 5. 34	Vierte Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett	454
23. 5. 34	Berichtigung	454
	Druckfehlerberichtigung	454



Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform.

Vom 26. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die mit Uniform verabschiedeten ehemaligen Angehörigen der alten Wehrmacht gelten die für Reichswehr und Reichsmarine erlassenen Bestimmungen über das Tragen der Uniform für ausgeschiedene Wehrmachtangehörige.

§ 2

Die einem ehemaligen Angehörigen der alten Wehrmacht erteilte Berechtigung zum Tragen einer Uniform kann vom Reichspräsidenten entzogen werden.

§ 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 erlischt das Recht zum Tragen einer solchen Uniform von selbst durch rechtskräftige Verurteilung zum Tode, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis wegen einer ehrenrührigen Handlung oder Unterlassung. Ob eine Handlung ehrenrührig im Sinne des § 3 Abs. 1 ist, entscheidet im Zweifelsfalle endgültig der Reichswehrminister.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 ist auf frühere Angehörige der neuen Wehrmacht, denen nach § 30 des Wehrgesetzes das Recht zum Tragen einer Uniform mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich gewährt worden ist, entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die Bestimmungen des MStGB. werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5

Der Reichswehrminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg